

Statuten

Basketballclub Seuzach-Stammheim



Allgemeines

Die Statuten sind für alle Mitglieder und Mitgliederinnen auf der Webseite des Basketballclub Seuzach-Stammheim ersichtlich.

Im Text verwendete Abkürzungen

Jugend und Sport

J+S

Verlauf

Datum	Änderungen
17.05.2011	Schlussbestimmung der ersten Statuten des BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM
31.05.2016	Statutenänderungen zum Bezug des Vorstands zu Stammheim und Anpassung des Bussenreglements
03.06.2018	Statutenänderungen zur Finanzkompetenz und zur Zusammensetzung des Vorstandes
12.07.2022	Artikel 23: Ergänzung zur Einladung zur GENERALVERSAMMLUNG auch in elektronischer Form
02.06.2025	Überarbeitung gemäss Branchenstandard für den Schweizer Sport Ergänzung Stimmrecht, Eltern

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
Im Text verwendete Abkürzungen	2
Verlauf.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Name, Sitz und Zweck.....	5
Name und Sitz	5
Art. 1 Name, Sitz	5
Zweck	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Neutralität	5
Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins	5
Art. 5 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut	5
Art. 6 Verbindliche Statuten und Regeln.....	5
Mitgliedschaft	6
Mitgliedschaftskategorien.....	6
Art. 7 Mitglieder und Mitgliederinnen	6
Art. 8 Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen	6
Art. 9 Passivmitglieder und Passivmitgliederinnen.....	6
Art. 10 Ehrenmitglieder und Ehrenmitgliederinnen.....	6
Mutationen.....	6
Art. 11 Eintritte	6
Art. 12 Austritte	6
Art. 13 Ausschluss.....	6
Art. 14 Mutationsmeldung.....	6
Pflichten der Mitglieder und Mitgliederinnen.....	7
Art. 15 Verhinderung Wettkampfmanipulation	7
Art. 16 Interesse des Vereins	7
Art. 17 Mitgliederbeiträge	7
Art. 18 Besuch der GENERALVERSAMMLUNG	7
Art. 19 Unfallversicherung	7
Art. 20 Aufgabenpflicht	7
Art. 21 Besuchspflicht.....	7
Art. 22 Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut.....	7
Rechte der Mitglieder und Mitgliederinnen	8
Art. 23 Stimm- und Wahlrecht.....	8

Organisation	8
Vereinsjahr	8
Art. 24 Vereinsjahr.....	8
Organe.....	8
Art. 25 Organe.....	8
Generalversammlung.....	8
Art. 26 Oberstes Organ	8
Art. 27 Einladung.....	8
Art. 28 Anträge	9
Art. 29 Geschäfte/Traktanden.....	9
Art. 30 ausserordentliche GENERALVERSAMMLUNG	9
Art. 31 Stimm- und Wahlrecht.....	9
Art. 32 Mehrheit.....	9
Vorstand	9
Art. 33 Zusammensetzung	9
Art. 34 Geschlechterquote	10
Art. 35 Amts dauer	10
Art. 36 Konstitution	10
Art. 37 Sitzungen.....	10
Art. 38 Aufgaben	10
Art. 39 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken.....	10
Art. 40 Beschlussfähigkeit	11
Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen	11
Art. 41 Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen	11
Finanzen	11
Art. 42 Finanzierung	11
Art. 43 Haftbarkeit	11
Art. 44 Überschüsse	12
Art. 45 Finanzkompetenz des Vorstandes	12
Auflösung	12
Art. 46 Auflösung des Vereins	12
Statuten.....	12
Art. 47 Statutenrevision	12
Schlussbestimmung	12
Art. 48 Statutengenehmigung	12

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Der BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seuzach. Er entstand im Jahre 2011 durch die Fusion des 1990 gegründeten Basketballclub Seuzach sowie dem 1998 gegründeten Basketballclub Stammheim.

Zweck

Art. 2 Zweck

Der BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM bezweckt die Pflege des Basketballsportes für Mitglieder und Mitgliederinnen aller Altersstufen in Seuzach und Stammheim und fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er nimmt am Spielbetrieb vom Nord-Ostschweizer Basketballverband (ProBasket) und Schweizerischen Basketballverband (Swiss Basketball) teil.

Art. 3 Neutralität

Der BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM ist Mitglied des Nord-Ostschweizer Basketballverband (ProBasket) und gehört dem Schweizerischen Basketballverband (Swiss Basketball) an. Die Statuten und Reglemente des internationalen Verbandes Fédération Internationale de Basketball (FIBA), des Schweizerischen Basketballverband (Swiss Basketball), seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Nord-Ostschweizer Basketballverband (ProBasket), sind für den BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM und dessen Mitglieder und Mitgliederinnen verbindlich.

Art. 5 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von ProBasket unterstehen der Verein und seine Mitglieder und Mitgliederinnen der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 6 Verbindliche Statuten und Regeln

Der BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM ist Mitglied des Nord-Ostschweizer Basketballverband (ProBasket) und gehört dem Schweizerischen Basketballverband (Swiss Basketball) an.

Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder und Mitgliederinnen des BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder und Mitgliederinnen des BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaftskategorien

Art. 7 Mitglieder und Mitgliederinnen

Der BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM besteht aus:

- Aktivmitgliedern und Aktivmitgliederinnen
- Passivmitgliedern und Passivmitgliederinnen
- Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliederinnen

Art. 8 Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann Aktivmitglied werden. In den Verein wird aufgenommen, wer aktiv den Basketballsport ausüben will. Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen nehmen in der Regel am Training bzw. an den Meisterschaft- und Freundschaftsspielen sowie an den Wettkämpfen teil.

Art. 9 Passivmitglieder und Passivmitgliederinnen

Passivmitglieder und Passivmitgliederinnen sind natürliche oder juristische Personen, welche die Voraussetzungen von Art. 8 nicht erfüllen, die aber mit einer Mitgliedschaft ihr Interesse am BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM bezeugen wollen.

Art. 10 Ehrenmitglieder und Ehrenmitgliederinnen

Mit der Ehrenmitgliedschaft können Personen geehrt werden, welche sich um den Verein oder den Basketballsport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Mutationen

Art. 11 Eintritt

Der Eintritt in den BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM kann jederzeit erfolgen. Clubintern ist es möglich in mehreren Mannschaften aktiv teilzunehmen. Kandidaten und Kandidatinnen für die Aktivmitgliedschaft müssen vor ihrer Aufnahme vier Trainings besucht haben. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Bis zur Volljährigkeit (18 Jahre) ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 12 Austritte

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Austrittsgesuche werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt.

Art. 13 Ausschluss

Über Ausschlüsse von Mitgliedern und Mitgliederinnen beschliesst der Vorstand. Mitglieder und Mitgliederinnen, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GENERALVERSAMMLUNG ausgeschlossen werden.

Art. 14 Mutationsmeldung

Die GENERALVERSAMMLUNG ist über Mutationen zu informieren.

Pflichten der Mitglieder und Mitgliederinnen

Art. 15 Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder und Vereinsmitgliederinnen betreiben fairen Basketball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der Fédération Internationale de Basketball (FIBA) und des Wettspielreglement von ProBasket sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 16 Interesse des Vereins

Die Mitglieder und Mitgliederinnen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung sowie der Trainer und Trainerinnen zu unterziehen.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder und Mitgliederinnen sind zur Zahlung des von der GENERALVERSAMMLUNG jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Erfolgt der Beitritt während des Vereinsjahres, ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig zu entrichten. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der ganze Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Zahlung des Mitgliederbeitrages ist im August fällig. Von der Beitragspflicht befreit sind Trainer und Trainerinnen, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie Mitglieder und Mitgliederinnen des Vorstandes. Sie haben nur für die Spieler/innen-, Schiedsrichter/innen- und/oder Offiziellenlizenz aufzukommen.

Art. 18 Besuch der GENERALVERSAMMLUNG

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist eine Busse gemäss separatem Bussenreglement zu bezahlen. Abmeldungen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Besuch der GENERALVERSAMMLUNG von Eltern der minderjährigen Vereinsmitglieder wird aktiv gefördert.

Art. 19 Unfallversicherung

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und Mitgliederinnen.

Art. 20 Aufgabenpflicht

Neue Mitglieder und Mitgliederinnen ab 16 Jahren müssen im ersten Jahre keiner Aufgabe nachkommen. Im zweiten Jahr müssen sie entweder eine Offiziellenlizenz erwerben, sich für einen Schiedsrichterkurs melden oder einen Trainerlehrgang (Jugend und Sport Kurs) absolvieren. Weiter müssen Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen mindestens an 2 Anlässen pro Jahr einen Arbeitseinsatz leisten. Sonst werden sie gemäss separatem Bussenreglement gebüsst oder vom Verein ausgeschlossen.

Art. 21 Besuchspflicht

In der Regel finden 1-2 Trainings pro Woche statt, welche regelmässig und pünktliche zu besuchen sind.

Art. 22 Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls

Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Rechte der Mitglieder und Mitgliederinnen

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Die Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen besitzen an der GENERALVERSAMMLUNG das Stimm- und Wahlrecht und haben das Recht Anträge zu stellen. Bis zur Volljährigkeit (18 Jahre) stehen den gesetzlichen Vertretern pro Aktivmitglied ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung zur Verfügung

Organisation

Vereinsjahr

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres.

Organe

Art. 25 Organe

Die Organe des BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 26 Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GENERALVERSAMMLUNG findet zu Beginn des Vereinsjahres statt.

Art. 27 Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich in elektronischer Form (E-Mail, Chats, Publikation auf Webseite) unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene GENERALVERSAMMLUNG ist beschlussfähig.

Art. 28 Anträge

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der GENERALVERSAMMLUNG schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sämtliche Stimm- und Wahlberechtigte haben an der GENERALVERSAMMLUNG das Recht, zu den zu behandelnden Traktanden und Geschäfte, Anträge zu stellen.

Art. 29 Geschäfte/Traktanden

Der ordentlichen GENERALVERSAMMLUNG steht zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GENERALVERSAMMLUNG
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten oder Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitgliederinnen für ein Vereinsjahr
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen für ein Vereinsjahr
- Beschlissen von Statutenrevisionen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Mitgliederinnen
- Ehrungen

Weitere Geschäfte können traktandiert werden.

Art. 30 ausserordentliche GENERALVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche GENERALVERSAMMLUNG wird einberufen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen verlangt.

Art. 31 Stimm- und Wahlrecht

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Alle an der GENERALVERSAMMLUNG teilnehmenden Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen und die Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitgliederinnen sowie die gesetzlichen Vertretern bis zur Volljährigkeit (18 Jahre) haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 32 Mehrheit

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, Auflösungen, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

Vorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Aktuar oder Aktuarin
- Kassierer oder Kassiererin
- Technischer Leiter oder technische Leiterin
- J+S Verantwortlicher oder J+S Verantwortliche
- Beisitzer oder Beisitzerin

Zu den Vorstandssitzungen können Trainer und Trainerinnen, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen etc. eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

Art. 34 Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40% vertreten sein.

Art. 35 Amtsdauer

Die Mitglieder und Mitgliederinnen des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident oder Präsidentin erfolgt.

Rücktritte sind dem Vorstand mündlich 2 Monate vor Ablauf der Amtszeit mitzuteilen.

Art. 36 Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.

Art. 37 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Vereinsjahr.

Art. 38 Aufgaben

Dem Vorstand steht zu:

- Vertretung des BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM nach aussen
- Vollziehung der Beschlüsse der GENERALVERSAMMLUNG
- Einsetzung der Trainer und Trainerinnen
- Koordination der Trainings und Spiele
- Koordination der J+S Belange
- Koordination der Schiedsrichter- und Schiedsrichterinnenausbildung
- Koordination der Trainer- und Trainerinnenausbildung
- Behandlung von Aufnahme und Ausschluss gemäss Art. 12 und 13
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- Protokollführung aller Sitzungen inklusive GENERALVERSAMMLUNG
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Versicherungswesen
- Sponsorenkorrespondenz
- Übernahme von Anlässen

Art. 39 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder und Mitgliederinnen des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt

diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder und Mitgliederinnen des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 40 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitgliederinnen anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitgliederinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende. Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und durch Kollektivunterschriften der übrigen Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitgliederinnen je zu zweien.

Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

Art. 41 Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtszeit auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. GENERALVERSAMMLUNG

Finanzen

Art. 42 Finanzierung

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Erträge aus Anlässen
- Sponsorengeldern
- Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 43 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder und Mitgliederinnen ist beschränkt auf den Jahresbeitrag, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 44 Überschüsse

Über die Verwendung von Überschüssen der Jahresrechnung entscheidet der Vorstand.

Art. 45 Finanzkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz über 3000,- Fr. Das heisst, dass Ausgaben, die über 3000,- Fr. vom Budget abweichen, durch die GENERALVERSAMMLUNG genehmigt werden müssen.

Auflösung

Art. 46 Auflösung des Vereins

Der Beschluss auf Auflösung des BASKETBALLCLUB SEUZACH-STAMMHEIM kann nur von der GENERALVERSAMMLUNG und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen gefasst werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Statuten

Art. 47 Statutenrevision

Diese Statuten können von jeder Generalversammlung geändert werden und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Aktivmitglieder und Aktivmitgliederinnen.

Schlussbestimmung

Art. 48 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden am 08. Juli 2025 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident



Der Aktuar

